

RS Vwgh 1971/6/30 0815/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.1971

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §21 Abs1;

BAO §24 Abs1 litd;

EStG 1967 §6c Abs3 lit a;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

1. BAO § 24 heute
2. BAO § 24 gültig ab 01.01.1962

Beachte

y4948;

Rechtssatz

Ein Nutzungsrecht, das dem Berechtigten die Nutzung eines Gebäudes gleich einem Eigentümer erlaubt, und der dieses auch so nutzt, (wirtschaftliches Eigentum) ist nicht als bewegliches Wirtschaftsgut iSd § 1 Abs 3 lit b BewG 1963 anzusehen. Der Berechtigte ist vielmehr als wirtschaftlicher Eigentümer des auf seine Kosten errichteten Gebäudes (Gebäudeteiles) anzusehen und er kann hierfür Bewertungsfreiheit nur im Ausmaße der für unbewegliche Wirtschaftsgüter geltenden Abschreibungssätze in Anspruch nehmen. Ein Nutzungsrecht, das dem Berechtigten die Nutzung eines Gebäudes gleich einem Eigentümer erlaubt, und der dieses auch so nutzt, (wirtschaftliches Eigentum) ist nicht als bewegliches Wirtschaftsgut iSd Paragraph eins, Absatz 3, Litera b, BewG 1963 anzusehen. Der Berechtigte ist vielmehr als wirtschaftlicher Eigentümer des auf seine Kosten errichteten Gebäudes (Gebäudeteiles) anzusehen und er kann hierfür Bewertungsfreiheit nur im Ausmaße der für unbewegliche Wirtschaftsgüter geltenden Abschreibungssätze in Anspruch nehmen.

*

E 30.6.1971, 0815/69 #1 VwSlg 4258 F/1971;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1969000815.X01

Im RIS seit

30.06.1971

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at